

AGB Allgemeine Geschäftsbedingungen der Gebrüder Haider & Co Hoch- u. Tiefbau GmbH

Präambel

Die Gebrüder Haider & Co Hoch- u. Tiefbau GmbH vergibt Aufträge auf Grundlage der vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend als AGB bezeichnet). Basis der Bestimmungen dieser AGB ist die ÖNORM B 2110 in der Fassung vom 15. März 2013. Punkt 4 der ÖNORM B 2110 (Verfahrensbestimmungen) gilt nicht. Die gegenständlichen AGB modifizieren, ergänzen oder erweitern die ÖNORM B 2110 über deren Bestimmungen hinaus in jenen Punkten, die in den nachstehenden Bestimmungen in Klammer angeführt sind.

Begriffe und Definitionen entsprechen jenen der ÖNORM B 2110 und ÖNORM A 2050 sofern im Folgenden nichts anders bestimmt ist. Als Auftraggeber (im Folgenden kurz AG genannt) ist die Gebrüder Haider & Co Hoch- u. Tiefbau GmbH anzusehen. Auftragnehmer (im Folgenden kurz AN genannt) ist das Unternehmen, das vom AG mit der Erbringung von Leistungen beauftragt wird. Als Bauherr ist der Auftraggeber der Gebrüder Haider & Co Hoch- u. Tiefbau GmbH bezeichnet.

Alle Änderungen dieser AGB oder sonstiger Vertragsgrundlagen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Vereinbarung, ebenso ein Abgehen von diesem Formerfordernis.

Allfällige eigene Vertragsbedingungen des AN werden in keinem Fall Bestandteil des Vertrages. Der AN hat die vorliegenden AGB zur Kenntnis genommen und bestätigt deren vollinhaltliche Geltung. Als Bestätigung gilt auch die Auftragsannahme des AN.

Sämtliche Bestimmungen der gegenständlichen AGB sowie die darin genannten Vertragsgrundlagen gelten ohne jedwede Einschränkung auch für allfällige Folge- oder Zusatzaufträge.

Klargestellt wird, dass jedwede zukünftige Beauftragung in welcher Form auch immer, sohin auch für andere Bauvorhaben, ausschließlich auf der Grundlage dieser AGB basieren, auch wenn keine ausdrückliche diesbezügliche Vereinbarung hierüber getroffen wird.

Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen und des UN-Kaufrechtes.

I. Reihenfolge der Vertragsbestandteile (5.1.3.)

(1) Vertragsbestandteile:

- a) Auftragsschreiben
- b) Verhandlungsprotokoll samt Beilagen
- c) Beschreibung der Leistung oder das mit Preisen versehene Leistungsverzeichnis
- d) Ausschreibung des AG samt den AGB
- e) Vertragsbedingungen des Bauherrn soweit diese auf die Leistungen des AN zutreffen
- f) AGB in der vorliegenden Form
- g) sämtliche einschlägigen technischen ÖNORMEN und Werkvertrags-ÖNORMEN (z.B. ÖNORM B 2110) in der zur Zeit der Angebotsabgabe gültigen Fassung, subsidiär die DIN bzw. sonstige Regelwerke, die den Stand der Technik zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe darstellen
- h) die vorliegenden Baubewilligungen und sonstige für gegenständliches Bauvorhaben anzuwendende bau- oder verwaltungsrechtliche Bescheide und Genehmigungen

- i) die dem AN übergebenen und beim AG zur Einsicht aufliegenden Planunterlagen
- j) die Baustellenordnung

Bei Widersprüchen der o. a. technischen bzw. vertraglichen Grundlagen gilt die jeweils strengste Bestimmung zugunsten des AG.

II. Vertretung der Vertragspartner (5.2.1.)

- (1)** (1) Die Vollmacht im Sinne des Punktes 5.2.1. umfasst jedenfalls die Befugnis des Bevollmächtigten verbindliche Nachtrags- bzw. Zusatzangebote und rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben und anzunehmen sowie sonstige Anordnungen und Anweisungen des AG entgegenzunehmen. Gleiches gilt auch für durchzuführende Baubesprechungen an denen der Bevollmächtigte des AN teilzunehmen hat und im Zuge deren darin festgelegte Anordnungen und Vereinbarungen für den AN rechtsverbindlich sind. Dies gilt auch dann, wenn der Bevollmächtigte des AN trotz rechtzeitiger Information der Baubesprechung fernbleibt.

III. Behördliche Genehmigungen (5.4.)

- (2)** Vereinbart wird, dass der AN sämtliche gesetzlich normierten und im Anhang 1 der gegenständlichen AGB angeführten Arbeitnehmerschutzvorschriften sowie insbesondere auch die Bestimmung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes einzuhalten hat. Das Tragen von ISHAP Karten (Digitale Personaldokumentation – siehe Anhang 3) für sämtliche Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen des AN ist Voraussetzung für das Betreten der Baustelle. Diese Karte muss vor Arbeitsbeginn durch den AG oder dessen Bevollmächtigtem registriert werden.

- (3)** Zwingend vereinbart wird, dass der AN – selbst ohne vorherige gesonderte Aufforderung – verpflichtet ist, binnen sieben Tagen jedenfalls aber vor Arbeitsbeginn auf der Baustelle, sämtliche erforderlichen Unterlagen seiner Mitarbeiter, oder ihm überlassenen Arbeitskräfte, an den AG für die Ausstellung einer ISHAP Karte zu übermitteln oder die Daten selbst in der ISHAP Software bereitstellt. Eine Rückmeldung hat auch im Falle fehlender Ausländerbeschäftigung zu erfolgen, andernfalls der AG im Rahmen seiner gesetzlichen Verpflichtung eine Meldung an die zentrale Koordinationsstelle für die illegale Beschäftigung des Bundesministeriums für Finanzen erstatten wird.

- (4)** Ausdrücklich hingewiesen wird auf die Bestimmungen des mit 1. Mai 2011 in Kraft getretenen

Gesetzes gegen Lohn- und Sozialdumping, wonach der Arbeitgeber bzw. Überlasser der Arbeitskräfte für die Einhaltung der in Österreich geltenden Lohn- und arbeitsrechtlichen Mindestbedingungen haftet. In diesem Sinne ist der AN, welcher ausländische Mitarbeiter auf der Baustelle beschäftigt verpflichtet, die zur Ermittlung des Mindestentgelts erforderlichen Unterlagen für die Dauer der Beschäftigung der Arbeitnehmer am Einsatzort (=Baustelle) bereitzuhalten. Im Falle der Arbeitskräfteüberlassung ist der AN verpflichtet, sämtliche verfügbaren Lohnunterlagen von allen Mitarbeitern (z.B. Dienstzettel, Lohnaufzeichnungen, etc.) bis spätestens Arbeitsbeginn und sodann laufend – je nach Verfügbarkeit – an den Beschäftiger (= AG der Arbeitskräfteüberlassung) zur Einsicht auf der Baustelle zu übermitteln.

- (5)** Sollten Verfahren gegen den AG wegen allfälliger Verletzungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes aufgrund möglicher rechtswidriger Beschäftigung von Ausländern durch den AN oder dessen Subunternehmern eingeleitet werden, ist der AG berechtigt, für jeden entgegen den Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes beschäftigten Arbeitnehmer einen Betrag von jeweils EUR 5.000,00 bis zum rechtskräftigen Abschluss der diesbezüglichen Verfahren einzubehalten. Sollte es zu einer Bestrafung des AG oder dessen Dienstnehmern kommen, sind diese Beträge für die Entrichtung solcher Strafen oder damit in Zusammenhang stehender (z.B. Rechtsanwalts-) Kosten zu verwenden. Allfällige darüberhinausgehende Beträge sind vom AN umgehend zu ersetzen. Unbeschadet dessen ist der AG bei einem Verstoß des AN gegen das AuslBG berechtigt, den Vertrag ohne Nachfristsetzung aufzukündigen und hat der AN dem AG volle Genugtuung zu leisten.

- (6)** Ist ein entsprechender Einbehalt nicht mehr möglich oder reicht dieser zur Bedeckung der Strafen und Kosten nicht aus, so gilt als ausdrücklich vereinbart, dass zu diesem Zweck auch vom AN gegebene Sicherheitsleistungen (z.B. Erfüllungs-, Deckungs- und Haferrücklassgarantien, ...) hierfür in Anspruch genommen werden können.

IV. Beistellung von Unterlagen (5.5.1.)

- (1)** Der AN ist jedenfalls verpflichtet, auch wenn der AG die für die Ausführung erforderlichen Unterlagen vertragsgemäß beizustellen hat, diese beim AG so rechtzeitig anzufordern, dass diese vom AN zeitgerecht und umfassend auf ihre Ausführbarkeit geprüft und mit den örtlichen Verhältnissen auf der Baustelle in Abstimmung gebracht werden können. Vor Beginn der Arbeiten sind Naturmaße zu nehmen, oder ist mit den Ausführungsplänen die Freigabe von der Bauleitung einzuholen. Versäumt der AN die vereinbarte gemeinsame Aufnahme von Ausmaßen, ohne durch ein unabwendbares Ereignis an der Teilnahme gehindert zu sein, anerkennt der AN die Ausmaße, wie sie vom AG ermittelt wurden.
- (2)** Darüber hinaus legt der AN von ihm anzufertigende Ausführungsunterlagen und Muster so rechtzeitig vor, dass die erforderlichen Entscheidungen vom AG ohne Fristen zu gefährden getroffen werden können. Die Kosten für vom AN beizubringende Ausführungsunterlagen sind mit den vereinbarten Einheitspreisen abgegolten und nicht gesondert in Rechnung zu stellen. Bemusterungen sind auf Wunsch des AG kostenlos beizubringen.
- (3)** Nach Fertigstellung der Leistungen sind vom AN kostenlos Ausführungspläne, färbig angelegt, zu erstellen und 3-fach beizustellen. Die Beistellung von Mutterpausen, Plankopien und CAD-Datenträgern ist gegen Verrechnung möglich. Sollten Einreichungen bei den Behörden notwendig sein, erfolgt dies kostenlos durch den AN – ebenso ist die Projektherstellung kostenlos.

V. Rücktritt vom Vertrag (5.8.)

- (1)** Neben den in der ÖNORM und in den vorliegenden AGB genannten Rücktrittsgründen ist der AG darüber hinaus berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Vertrag mit dem Bauherrn, aus welchen Gründen auch immer, gelöst wird oder wenn der AN vom Bauherrn als Subunternehmer abgelehnt wird. In diesen Fällen erhält der AN ausschließlich die bis zum Zeitpunkt der Vertragsauflösung erbrachten Leistungen vergütet; allenfalls darüberhinausgehende Ansprüche (z.B. Schadenersatz, entgangener Gewinn, entgangene Regien, Ansprüche gemäß § 1168 ABGB, etc.) bestehen nicht.
- (2)** Erkennt der AG schon während der Ausführung, dass Leistungen mangelhaft oder vertragswidrig erbracht werden, kann er auf vertragsmäßige Erfüllung bestehen und nach Setzung einer angemessenen Nachfrist einen Dritten auf Kosten des AN mit der Ersatzvornahme beauftragen oder aber ganz oder teilweise vom Vertrag ohne Setzen weiterer Fristen zurücktreten.
- (3)** Zeigt sich der AN in technischer, wirtschaftlicher oder organisatorischer Hinsicht dem Auftrag nicht gewachsen oder liegt seine Unzulässigkeit offen zutage, so kann der AG den Vertrag einseitig lösen. Alle dadurch erwachsenden Kosten sind dem AN anzulasten.

VI. Streitigkeiten (5.9.)

- (1)** Für den Fall von Streitigkeiten wird, sofern im Verhandlungsprotokoll oder im Auftragsschreiben nichts anderes bestimmt ist, das sachlich zuständige Gericht in Leoben als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart.

VII. Subunternehmer (6.2.2.)

- (1)** Die gänzliche Weitergabe der beauftragten Leistung an einen oder mehrere Subunternehmer ist nicht gestattet. Beabsichtigt der AN die Weitergabe von Teilen der Leistung an Dritte, so ist hierfür zuvor die ausdrückliche schriftliche Zustimmung des AG erforderlich. Diese Zustimmung wird nur dann erteilt, wenn sich der Dritte, an den Teilen der Leistung vergeben werden sollen gegenüber dem AN zur uneingeschränkten Einhaltung sämtlicher Bestimmungen der gegenständlichen AGB, insbesondere des Punktes III., verpflichtet.

- (2) Sollten ohne Zustimmung des AG Subunternehmen beschäftigt werden, verpflichtet sich der AN zur Zahlung einer dem richterlichen Mäßigungsrecht nicht unterliegenden Vertragsstrafe in Höhe von 10 % der zivilrechtlichen Auftragssumme. Der Nachweis eines Schadens durch den AG ist hierzu nicht erforderlich.
- (3) Der AN haftet für die an den Dritten weitergegebene Leistung uneingeschränkt wie für sein eigenes Handeln und steht dem AG für dessen Verhalten vollauf ein.

VIII. Einbauten (6.2.8.2.)

- (1) Der AN hat sich vor Beginn der Leistung nachweislich beim AG über vorhandene Einbauten zu erkundigen. Dies auch dann, wenn ihm bereits davor – etwa in der Ausschreibung – Einbauten bekannt gegeben worden sind. Der AN hat die genaue Lage der bekannt gegebenen Einbauten zu erheben und wegen der Maßnahmen zum Schutz der Einbauten oder in Bezug auf deren allfällige Verlegung mit den zuständigen Stellen (Einbautenträger) das Einvernehmen herzustellen sowie deren Vorschriften zu beachten.
- (2) Die in Bezug auf die bekannt gegebenen Einbauten zu treffenden Maßnahmen sind in die vertraglichen Preise einzurechnen.

IX. Vertragsstrafe (6.5.3.)

- (1) Für den Fall, dass das Verhandlungsprotokoll oder Auftragschreiben keine Konditionen für die Vertragsstrafe vorsieht, gelten pro Kalendertag des Verzuges 0,5 % der Auftragssumme zzgl. USt., mindestens jedoch EUR 1.000,00 zzgl. USt., mit einer Höchstbegrenzung von 15 % der zivilrechtlichen Auftragssumme, als vereinbart. Punkt 6.5.3.3. (Teilverzug) gelangt nicht zur Anwendung.

X. Erschwernisse für Winter- bzw. Schlechtwetter (7.2.1)

- (1) Soweit hierfür keine gesonderten Positionen angeführt sind, werden durch Winter bzw. Schlechtwetter bedingte Erschwernisse nicht gesondert vergütet. Dies gilt auch für 10-jährliche Ereignisse gem. Abschnitt 7.2.1 der ÖNORM B 2110.
- (2) Für die Arbeitseinstellung infolge Schlechtwetters ist die ausdrückliche Zustimmung des AG erforderlich.

XI. Mitteilungspflichten (7.3.)

- (1) Ordnet der AG eine Leistungsänderung an, ist der Anspruch auf Anpassung der Leistungsfrist und/oder des Entgelts vor Ausführung dem Grunde und der Höhe nach nachweislich anzumelden, selbst wenn der Anspruch offensichtlich ist.

XII. Anpassung der Leistungsfrist und/oder des Entgeltes (7.4.)

- (1) Die Forderung auf Vertragsanpassung gemäß Punkt 7.4.1. 1) sowie die Vorlage eines Zusatzangebotes gemäß Punkt 7.4.1. 2) haben jeweils vor der Ausführung der Leistung zu erfolgen. Bei einem Versäumnis dieser Anmeldung tritt entgegen Punkt 7.4.3. gänzlicher Anspruchsverlust ein. Die Zusatzangebote sind so zeitgerecht auf der Basis des Hauptangebotes vorzulegen und vom AG genehmigen zu lassen, dass der Baufortschritt nicht behindert wird.
- (2) Die Leistungen sind nach dem Bauzeitplan durchzuführen. Liegt kein Bauzeitplan vor oder sind Verschiebungen notwendig, so werden die Einsatzzeiten von der Bauleitung laufend und spätestens eine Woche vor dem verlangten Termin bekanntgegeben und sind diese unbedingt einzuhalten. Eine Verschiebung der Einsatzzeiten gegenüber dem Bauzeitplan entbindet den AN nicht von eingegangenen Verpflichtungen, wenn dem AN der neue Termin eine Woche vorher bekanntgegeben wird.

- (3) Baustellenablaufbedingte Änderungen des Leistungsbeginnes berechtigen den AN nicht zu Preisänderungen.
- (4) Bei Verträgen mit Einheitspreisen gilt in den diesbezüglichen Positionen eine Mengengarantie als vereinbart.
- (5) Punkt 7.4.5. (Nachteilsabgeltung) gelangt dann zur Anwendung, wenn durch Minderung oder Entfall von Leistungen die Auftragssumme um mehr als 20 % unterschritten wird und der AN seinen daraus resultierenden Nachteil nachweist. Der zu ersetzende Nachteil ist der Höhe nach mit dem kalkulierten Anteil der Geschäftsgemeinkosten an den entfallenden Leistungen begrenzt. Der Anspruch auf Nachteilsabgeltung entfällt, wenn der AG seinerseits einen erlittenen Nachteil für entfallende Leistungen von seinem Auftraggeber nicht ersetzt erhält.
- (6) Hat der AN Bedenken, infolge Leistungsänderungen oder zusätzlicher Leistungen den ursprünglich vereinbarten Termin nicht einhalten zu können, hat er dies dem AG unverzüglich und nachweislich anzuzeigen und in allen Fällen bekanntzugeben, um welchen Zeitraum sich die Leistungsfrist verlängern wird. Stimmt der AG dieser Verlängerung nicht ausdrücklich zu, gilt die ursprünglich festgelegte Leistungsfrist. Der AN kann die nachweislich entstehenden Forcierungskosten nur dann fordern, wenn er sie dem AG gegenüber vor Leistungserbringung schriftlich der Höhe nach geltend gemacht hat und der AG die Forcierung ausdrücklich und schriftlich angeordnet hat.
- (7) Sollten Regiearbeiten erforderlich sein, so ist umgehend der AG zu verständigen. Regieleistungen dürfen nur auf schriftliche Anforderung durch den AG durchgeführt werden. Regieleistungen sind mittels Leistungsausweis zu belegen und vom AG bestätigen zu lassen. Für nicht bestätigte Regieleistungen erfolgt keine Vergütung. Dies gilt sowohl für eingebautes Material als auch für Leistungen. Die Verrechnung von Regieleistungen erfolgt nach tatsächlichem Aufwand zu den Preisen laut Angebot. Grundlagen sind die gegengezeichneten Bautagesberichte sowie Lieferscheine und etwaige Aufmaße.

XIII. Mengenermittlung nach Aufmaß (8.2.3.)

- (1) Haben AG und AN einen gemeinsamen Termin zur Aufmaß Feststellung vereinbart und versäumt der AN diesen Termin ohne durch ein unabwendbares und unvorhersehbares Ereignis an der Teilnahme verhindert worden zu sein, gelten die in diesem Fall nur vom AG ermittelten Aufmaße. Punkt 8.2.3.4. ist auf solche Fälle nicht anzuwenden.

XIV. Rechnungslegung (8.3.) und Zahlung (8.4.)

- (1) Der AG ist berechtigt, Forderungen des AN mit eigenen Forderungen oder auch mit Forderungen seiner Konzernfirmen oder Arbeitsgemeinschaften, an denen der AG oder eine seiner Konzernfirmen beteiligt ist, aufzurechnen. Dies gilt jedenfalls auch im Falle einer Abtretung, einer Verpfändung oder einer gerichtlichen Pfändung.
- (2) Darüber hinaus ist der AG auch berechtigt in Abänderung zu den vereinbarten ÖNORMEN den Deckungs- bzw. Haftrücklass für alle Forderungen des AG, auch solchen, die aus anderen Bauvorhaben stammen, aufrechnungsweise heranzuziehen. Dies gilt entsprechend der Regelung zuvor auch für Konzernunternehmen des AG und Arbeitsgemeinschaften, an denen der AG oder eine seiner Konzernfirmen beteiligt ist.
- (3) Diese Möglichkeit zur unbeschränkten Aufrechnung besteht auch für den Fall der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des AN.
- (4) Als rechtzeitig gilt eine Zahlung dann, wenn spätestens am letzten Tag der Skonto- bzw. Nettozahlungsfrist der Überweisungsantrag bei der Bank einlangt.

- (5)** Die Zahlung von Abschlagsrechnungen und der Schlussrechnung erfolgt nur in jenem Umfang, in dem die Leistungen des AN vom Bauherrn an den AG vergütet werden. Der AN nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass eine Zahlungsverpflichtung des AG erst ab Einlangen der Zahlungen vom Bauherrn für die betreffende verrechnete Leistung entsteht.
- (6)** Im Sinne des § 19 Abs. 1 a UStG 1994 ist der AG ein Unternehmer, der üblicherweise Bauleistungen erbringt (UID-Nr. des AG ist ATU27147405).
- (7)** Sind sich AG und AN nicht im Klaren, ob die beauftragten Leistungen Bauleistungen im Sinne des § 19 Abs. 1 a UStG 1994 darstellen oder herrscht Uneinigkeit über diesen Umstand so wird davon ausgegangen, dass in jedem Fall eine Bauleistung vorliegt, auch mit Lieferung von Stoffen, Bauteilen sowie Einrichtungen.
- (8)** Im Anwendungsbereich des § 67a ASVG und § 82a EStG macht der AG von der Haftungsbefreiung gemäß Abs. 3 dieser Gesetze durch Überweisung von 20 % (Sozialversicherung) und 5 % (Lohnsteuer) des Entgelts an das Dienstleistungszentrum der WGKK Gebrauch, sofern der AN zum Zeitpunkt der Zahlung nicht in der Gesamtliste der haftungsfreistellenden Unternehmen geführt wird oder keine Dienstnehmer oder freien Dienstnehmer im Sinne des § 4 ASVG zur Voll- oder Teilversicherung gemeldet hat und daher keine Dienstgebernummer vergeben wurde.
- (9)** Für den Fall, dass im Verhandlungsprotokoll ein Skonto vereinbart wurde gilt als vereinbart, dass die Berechtigung für den Abzug eines Skontos sowohl für Teil- als auch für Schlussrechnungen sowie Regierechnungen gültig ist. Wird bei einer Teilzahlung eine Skontofrist versäumt, so hat dies keinerlei Auswirkung auf den Skontoabzug für fristgerecht bezahlte bzw. künftig unter Skontoabzug zu zahlende Rechnungen. Für die Berechtigung der Inanspruchnahme eines Skontos ist sohin jede Rechnung für sich zu betrachten.
- (10)** Die Skontofrist gilt auch dann als gewahrt, wenn eine Gegenverrechnung im Sinne (1) dieser Bestimmung durchgeführt wird.
- (11)** Wird eine Überweisung der Umsatzsteuer an das Finanzamt allenfalls außerhalb der Skontofrist durchgeführt, verliert der AG ungeachtet dessen nicht das Recht, den vereinbarten Skontoabzug in Anspruch zu nehmen.
- (12)** Wenn im Verhandlungsprotokoll bzw. im Auftrag keine Prüffristen vereinbart wurden, gelten als Prüffrist für alle Abschlagsrechnungen 14 Werktage und für alle Schlussrechnungen 40 Werktage.
- (13)** Die Prüf- und Skonto- bzw. Nettozahlungsfrist beginnt mit Eingang der Rechnung beim AG. Die Prüf- und Skonto- bzw. Nettozahlungsfrist beginnt jedoch nur dann zu laufen, sofern die in Rechnung gestellten Leistungen ordnungsgemäß erbracht wurden und die entsprechenden Prüfunterlagen beim AG vorliegen. Ist die Rechnung aufgrund mangelhafter oder nicht vollständiger Rechnungen nicht prüfbar oder fehlerhaft adressiert, so wird die Prüf- und Skonto- bzw. Nettozahlungsfrist nicht in Gang gesetzt. In diesem Fall ist die Rechnung dem AN binnen 30 Tagen zur Verbesserung zurückzustellen und von diesem binnen 30 Tagen neu vorzulegen. Pkt. 8.3.6.2. der ÖNORM B 2110 gilt nicht. Abschlagsrechnungen werden nur zum Monatsletzten für die davor entstandenen Leistungen akzeptiert. Während einem Kalendermonat gestellte Abschlagsrechnungen gelten als unprüfbar und werden ebenfalls retourniert. Voraussetzung für die Legung der Schlussrechnung ist die Vorlage des mängelfreien Schlussabnahme-Protokolls, welches als Beilage der Schlussrechnung anzuschließen ist. Der AN nimmt zur Kenntnis, dass aufgrund der Betriebsferien des AG zur Weihnachtszeit die Prüf- und Skonto- bzw. Nettozahlungsfrist während dieser Zeit (20. Dezember bis 10. Jänner) einvernehmlich ausgesetzt wird.
- (14)** Der AN verpflichtet sich, alle Überschusszahlungen binnen 30 Tagen nach Erhalt einer entsprechenden Mitteilung durch den AG an diesen zurückzuerstatten.

XV. Sicherstellung (8.7.)

- (1)** Sicherstellungen des AN für Kautionen, Deckungs- und Hafnrücklässe sind grundsätzlich nicht in Form von Bankgarantien ablösbar, sofern im Verhandlungsprotokoll nichts anders vereinbart wurde. Eine Ablöse der Sicherstellungen mittels Bankgarantie durch den AN liegt daher im freien Ermessen des AG. In einem solchen Fall werden jedoch nur abstrakte, unwiderrufliche und unbedingte sowie auf erste Anforderung fällige und auf EURO lautende Bankgarantien anerkannt. Die Kosten der Garantien hat der AN zu tragen. Die Garantie ist laut Mustervorlage des AG siehe Anhang 2 auszustellen.
- (2)** In Abänderung von Punkt 8.7.1. der ÖNORM B 2110 ist eine Sicherstellung für die Erfüllung der vertragsgemäß zu erbringenden Leistungen in Höhe von 20 % der Auftragssumme vor Leistungserbringung dem AG zu übergeben. Macht der AG diesen Anspruch auf Übergabe der Sicherstellung nicht vor Leistungserbringung geltend, so bedeutet dies nicht, dass er darauf verzichtet. Insofern bleibt der Anspruch auf Sicherstellung während der gesamten vertraglichen Leistungsfrist unverändert aufrecht und hat der AN binnen einer Woche ab Aufforderung die Sicherstellung zu übergeben. Der AG ist berechtigt, diese Sicherstellung in jedem Fall einer Vertragsverletzung des AN in angemessener Höhe in Anspruch zu nehmen.
- (3)** Ist im Verhandlungsprotokoll nichts Anderes festgelegt, so gelten für die Höhe der Bareinbehalte für den Deckungs- und den Hafnrücklass als vereinbart:

Deckungsrücklass: 10 % der Teilrechnung (Abschlagsrechnung)

Hafnrücklass: 5 % der Schlussrechnung

- (4)** Verlangt der AN eine Sicherstellung für ein noch ausstehendes Entgelt im Sinne des § 1170 b ABGB trägt dieser die Aval-Gebühr für die vom AG zu gebende Garantie in Höhe von 2 % des besicherten Betrages. Eine solche Garantie kann nur gegen Vorlage eines rechtskräftigen Urteiles zugunsten des AN oder im Falle der rechtskräftigen Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des AG in Anspruch genommen werden.

XVI. Übernahme (10.)

- (1)** Die Vertragsparteien vereinbaren ausdrücklich, ungeachtet der Art und des Umfanges der Leistung, eine förmliche Übernahme. Die Übernahme kann bis zur mangelfreien Leistungserbringung abgelehnt werden.

XVII. Gewährleistung (12.2.)

- (1)** Sofern zwischen den Vertragsparteien nichts anderes vereinbart wurde, beginnt die Gewährleistungsfrist für die Leistungen des AN mit der Übernahme des gesamten Bauvorhabens durch den Bauherrn und währt zumindest drei Monate länger als die vom AG dem Bauherrn zu gewährende Gewährleistungsfrist. Die Dauer der Gewährleistung gilt nicht nur für Bauleistungen, sondern auch für Lieferungen von Waren aller Art. Die Anwendung des § 377 UGB ist einvernehmlich abbedungen.
- (2)** Entstehen dem AG im Zuge von Gewährleistungsarbeiten des AN Kosten (z.B. Bauaufsicht), sind diese vom AN nach tatsächlichem Aufwand zu ersetzen.
- (3)** In Abänderung der ÖNORM B 2110 Punkt 12.2.3.3. gilt als vereinbart, dass bei Mängeln, die während der Gewährleistungsfrist gerügt werden, vermutet wird, dass diese bereits zum Zeitpunkt der Übernahme vorhanden waren.
- (4)** Für den Fall der rechtskräftigen Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers bietet dieser bereits jetzt dem AG unwiderruflich und unbefristet an, sämtliche vertraglichen Ansprüche gegenüber seinen Subunternehmern oder Lieferanten, insbesondere aus dem Titel der Erfüllung und der Gewährleistung, an den Auftraggeber abzutreten und sämtliche Erklärungen abzugeben um den Auftraggeber in die Lage zu versetzen, diese Ansprüche gegenüber diesen direkt

geltend machen zu können. Diese Bestimmung gilt jedenfalls auch dann, wenn der Masseverwalter im Zuge einer Insolvenz des AN vom Vertrag zurücktreten sollte.

XVIII. Schadenersatz (12.3.)

- (1)** In Abänderung der ÖNORM B 2110 Punkt 12.3.1. 2) hat der AG auch bei leichter Fahrlässigkeit des AN Anspruch auf Ersatz des Schadens samt dem entgangenen Gewinn (volle Genugtuung). Die Begrenzungen des Schadenersatzes gemäß Punkt 12.3.1. 2) b) gelten nicht. Weiters hat der AG in Abänderung der ÖNORM B 2110 Punkt 12.3.2. auch bei leichter Fahrlässigkeit des AN Anspruch auf Ersatz des über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schadens.
- (2)** Macht der AG Schadenersatzansprüche wegen eines bei Übernahme vorhandenen Mangels der Leistung beim AN geltend, liegt die Beweislast für fehlendes Verschulden auch nach Ablauf von zehn Jahren nach der Übernahme beim AN.
- (3)** Hinsichtlich der Schäden Dritter hält der AN den AG vollkommen schad- und klaglos, selbst für den Fall, dass der AG von Dritten ohne Vorliegen eines Verschuldens in Anspruch genommen wird, sofern diese Inanspruchnahme vom AN verursacht oder mitverursacht wurde. Dies gilt auch für allfällige aus solchen Rechtsstreitigkeiten entstehenden Kosten. Für den Fall der Inanspruchnahme des AG durch Dritte wird der AG den AN unverzüglich informieren um diesen die Möglichkeit zu geben, den geltend gemachten Anspruch einer umgehenden Regulierung zuzuführen.
- (4)** Die Kosten für die Behebung aller Schäden an geschützten Bauteilen, deren Urheber nicht feststellbar ist, wie Diebstahl, Emailschiäden an den Einbaubadewannen, Glasbruch, Kanalverstopfungen, Beschädigungen von Stufen usw. können dem AN und den anderen am Bau beschäftigten Professionisten verrechnet werden. Wobei die Aufteilung der dafür anfallenden Kosten auf die am Bau beschäftigten Firmen anteilig erfolgt. Der AG ist berechtigt, einzelne Professionisten von dieser Haftung auszunehmen, wenn der Schaden nach größter Wahrscheinlichkeit nicht von ihnen verursacht werden konnte.

XIX. Verschwiegenheitspflicht

- (1)** Der AN verpflichtet sich über sämtliche im Zusammenhang mit gegenständlichem Auftrag ihm bekannt gewordene Informationen welcher Natur auch immer (Geschäftsgeheimnisse, technische Verfahrensart, Preise, etc.) strengstes Stillschweigen zu bewahren. Allfällige diesbezügliche Verstöße berechtigen den AG zum sofortigen Vertragsrücktritt und der Geltendmachung einer Pönale in Höhe von 5 % der Bruttoauftragssumme. Für diese Konventionalstrafe ist der Nachweis eines tatsächlichen Schadens nicht erforderlich. Sie unterliegt keinem richterlichen Mäßigungsrecht und schließt darüberhinausgehende Schadenersatzforderungen nicht aus.

XX. Baustellenordnung, Firmen- und Werbetafeln

- (1)** Der AN ist verpflichtet sich über eine allenfalls bestehende Baustellenordnung zu informieren. Subsidiär gilt jedenfalls die Baustellenordnung der VIBÖ in der jeweils geltenden Fassung.
- (2)** Die Arbeitszeiten des AN haben grundsätzlich den Arbeitszeiten des AG zu entsprechen. Sind Änderungen der Arbeitszeit erforderlich, so sind diese mit der Bauleitung abzustimmen. Daraus entstehende Mehrkosten können dem AG nicht angelastet werden. Benötigt der AN für die Änderung von Arbeitszeiten allfällige behördliche Genehmigungen (z.B. Ruhezeitenverordnungen in Kurorten) hat er diese selbst einzuholen.
- (3)** Das Anbringen von Firmen- und Werbetafeln erfordert die Zustimmung des AG. Verlangt der AG das Aufstellen einer Firmen- oder Werbetafel, steht dem AN kein Anspruch auf Vergütung zu.
- (4)** Für die vom AN oder seinen Lieferanten auf der Baustelle gelagerten Materialien und Geräte ist allein der AN verantwortlich, der AG übernimmt diesbezüglich keinerlei Haftung.

XXI. Reinhalten der Arbeitsstätte

- (1)** Der AN hat seine Arbeitsstätte täglich zu reinigen widrigenfalls der AG ohne Nachfristsetzung berechtigt ist den Abfall des AN auf dessen Kosten zu reinigen und zu entsorgen. Sind Abfälle nicht zuordenbar, werden die Kosten für Räumung und Entsorgung den möglichen Verursachern anteilig im Verhältnis zu deren Auftragssummen zugeordnet.
- (2)** Der AN ist verpflichtet, dem AG monatlich eine Durchschrift der Baurestmassennachweise zu übergeben. Darüber hinaus hat der AN die aufgrund der Abfallwirtschaftsgesetze erforderlichen Aufzeichnungen eigenverantwortlich zu führen und dem AG diese Belege bei Beendigung seiner Arbeiten zu übergeben.
- (3)** Die Kosten für Reinigung des Baues von nicht entfernten Rückständen verschiedener Professionisten können dem AN und den anderen am Bau beschäftigten Professionisten verrechnet werden. Wobei die Aufteilung der dafür anfallenden Kosten auf die am Bau beschäftigten Firmen anteilig erfolgt. Der AG ist berechtigt, einzelne Professionisten von dieser Haftung auszunehmen, wenn der Schaden nach größter Wahrscheinlichkeit nicht von ihnen verursacht werden konnte.

XXII. Allgem. Baustellenkosten

- (1)** Für die Mitbenützung der Strom- und Wasserversorgungsleitungen, sowie für die Benützung des Bau WC's und eventuell anfallender Bauheizung, etc. werden 1,5 % der Auftragssumme als allgemeiner Abzug verrechnet sofern im Auftragschreiben keine separate Vereinbarung getroffen wurde.

XXIII. Fahrtkosten, Wartezeiten

- (1)** Für An- und Abfahrtskosten steht dem AN keine gesonderte Vergütung zu. Ebenso verzichtet der AN auf die Bezahlung von Wartezeiten die baustellen- und ablaufbedingt auf der Baustelle entstehen.

XXIV. Aufzeichnungen

- (1)** Für alle Arbeiten auf der Baustelle ist ein Bautagebuch zu führen und wöchentlich vorzulegen.

XXV. Zessionsverbot

- (1)** Die Abtretung und Verpfändung von Forderungen des AN gegen den AG an Dritte bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des AG. Der AG kann an administrativem Aufwand 2 % des anerkannten Rechnungsbetrages in Rechnung stellen bzw. einbehalten.

XXVI. Erklärung des Auftragnehmers

- (1)** Der AN bestätigt, dass er die Baustelle/Montagestelle besichtigt hat und aufgrund dessen über die örtlichen Gegebenheiten und Arbeitsbedingungen ausreichend Kenntnis erlangt hat und dies sowohl in die Preisermittlung als auch in die Angebotserstellung eingeflossen ist. Der AN ist verpflichtet allfällige Widersprüchlichkeiten, Fehler oder Auslegungsfragen bis spätestens zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe aufzuzeigen. Nachträgliche Forderungen aus Unkenntnis dieser Umstände sind ausgeschlossen.
- (2)** Darüber hinaus erklärt der AN über sämtliche für die Auftragsdurchführung erforderlichen gewerberechtlichen oder sonstigen Bewilligungen zu verfügen. Für den Fall des Nichtvorliegens der erforderlichen Genehmigungen bzw. deren Entzug oder Verfall,

aus welchem Titel auch immer, ist der AN verpflichtet den AG unverzüglich zu informieren. Der AG ist berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und den AN auf volle Genugtuung in Anspruch zu nehmen.

- (3) Der AN verpflichtet sich, als Subunternehmer gegenüber dem AG im selben Ausmaß zu haften, wie der AG seitens des Bauherrn zur Haftung herangezogen werden kann. Es besteht für den AN das Recht, diesbezüglich in die Angebots- bzw. Vertragsunterlagen des AG Einsicht zu nehmen.

XXVII. Versicherung

- (1) Der AN ist verpflichtet, eine ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen und deren Abschluss dem AG nachweislich zur Kenntnis zu bringen. Die Betriebshaftpflichtversicherung ist mindestens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist aufrecht zu erhalten. Der AN verpflichtet sich, ein Schadensereignis umgehend an seine Haftpflichtversicherung zu melden und ist der AN nicht berechtigt, auf eine Deckung durch die Versicherung bei einem deckungsfähigen Schaden zu verzichten.

XXVIII. Unternehmensethik

- (1) Der AN erklärt und verpflichtet sich, weder Dritten Vorteile irgendwelcher Art direkt oder indirekt anzubieten, noch für sich oder für andere direkt oder indirekt Geschenke oder Geld entgegen zu nehmen oder sonstige Vorteile zu verschaffen, zu versprechen oder sich versprechen zu lassen, die als widerrechtliche Praxis oder als Bestechung betrachtet werden oder betrachtet werden könnten.
- (2) Der AN erklärt und verpflichtet sich ausdrücklich zur Einhaltung der Gesetze der jeweils geltenden Rechtsordnung, zur Unterlassung von Korruption und Bestechung, zur Unterlassung von Geldwäsche, zur Achtung der Grundrechte seiner Mitarbeiter, zur Unterlassung von Kinderarbeit und zur Sicherstellung der Gesundheit und Sicherheit seiner Mitarbeiter. Weiters erklärt und verpflichtet sich der AN den Umweltschutz hinsichtlich der Gesetze, Normen und nationalen wie internationalen Standards zu beachten.
- (3) Die vorstehenden Erklärungen und Verpflichtungen hat der AN seinen Subunternehmern und Lieferanten weiterzureichen,
- (4) Im Fall eines Verstoßes ist der AG berechtigt, den sofortigen Rücktritt vom Vertrag zu erklären und hat der AN den AG vollumfänglich schad- und klaglos zu halten.

XXIX. Datenschutzgrundverordnung

- (1) Der Schutz Ihrer persönlichen Daten ist uns ein besonderes Anliegen. Wir verarbeiten Ihre Daten daher ausschließlich auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen (DSGVO). Unsere Datenschutzerklärung finden Sie auf unserer Homepage <http://www.haider-co.at/datenschutzerklaerung/> bzw. können Sie diese per mail unter office@haider-co.at oder telefonisch unter +43 3862 32612-0 jederzeit anfordern

Firmenmäßige Fertigung des AG sowie Firmenstempel

Ort, Datum

AGB-ANHANG 1 ARBEITNEHMERSCHUTZVORSCHRIFTEN/AUSLÄNDERBESCHÄFTIGUNG

Der AN ist verpflichtet, die auf seine Leistungen zutreffenden Arbeitnehmerschutzvorschriften zu jeder Zeit und unter seiner alleinigen Verantwortung zu beachten und die notwendigen Maßnahmen zu treffen. Missachtet der AN die Arbeitnehmerschutzvorschriften so hält dieser, für den Fall, dass der AG aus der Verletzung von Arbeitnehmerschutzvorschriften behördlicherseits oder durch Dritte in Anspruch genommen wird den AG vollkommen schad- und klaglos.

Ist es für die Durchführung von Arbeiten des AN erforderlich, dass dieser vom AG oder von sonstigen Dritten hergestellte Sicherungsmaßnahmen vorübergehend entfernt, so ist vor Durchführung dieser Maßnahmen die örtliche Bauleitung zu informieren. Diese Informationspflicht befreit den AN jedoch nicht auch dabei sämtliche Maßnahmen zum Schutze der Arbeitnehmer zu beachten. Nach Fertigstellung der Arbeiten sind die ursprünglich vorgesehenen Sicherungsmaßnahmen sofort wiederherzustellen. Allfällige in Zusammenhang mit der Entfernung und Wiederherstellung von Sicherungsmaßnahmen entstehende Kosten werden nicht gesondert vergütet da diese mit den vertraglich vereinbarten Preisen abgegolten sind.

Weder der AG noch dessen Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen haften für allfällige Schäden die der AN dessen Mitarbeiter oder sonstige dem AN zugehörige Personen auf der Baustelle erleiden. Weiters ist der AN für sämtliche notwendigen Sicherungsmaßnahmen die zum Schutz Dritter im Baustellenbereich in Zusammenhang mit seinen Arbeiten notwendig sind, verantwortlich. Bei der Benutzung fremder Einrichtungen hat er deren Eignung und Sicherheit für den beabsichtigten Zweck eigenverantwortlich zu überprüfen. Der AG übernimmt hierfür keinerlei Haftung. Erachtet der AN die Mitwirkung des AG für Zwecke des Arbeitnehmerschutzes für erforderlich, so hat er diesen hiervon umgehend schriftlich zu informieren.

AG und AN vereinbaren zwingend die Einhaltung der Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes und des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes. Insbesondere verpflichtet sich der AN für den Fall – einer vom AG zu genehmigenden – Weitergabe oder teilweisen Weitergabe seines Auftrages, auch mit dem Dritten die Einhaltung der Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes und des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes zwingend zu vereinbaren und laufende Kontrollen der von seinem Subunternehmer oder Subsubunternehmer eingesetzten Arbeitskräfte im Hinblick auf die Einhaltung der Bestimmungen der genannten Gesetze durchzuführen. Verstoßen der AN oder dessen Sub- oder Subsubunternehmer gegen die Bestimmungen dieser Vereinbarung, so ist der AG berechtigt, den Vertrag ohne Setzung einer Nachfrist sofort aufzulösen und den daraus entstandenen Schaden beim AN geltend zu machen.

Der AN ist verpflichtet, sämtliche gesetzlich geforderten Unterlagen jederzeit und ohne jedweden Verzug im Original dem AG auf dessen Verlangen vorzulegen.

Wird der AG aufgrund gesetzlicher oder sonstiger Haftung (z.B. Entgeltansprüche von Arbeitnehmern des AN) in Anspruch genommen oder wird gegen den AG im Zusammenhang mit der Verletzung der genannten Bestimmungen ein (Verwaltungs-)Strafverfahren eingeleitet, hat der AN den AG völlig schad- und klaglos zu halten. Dies gilt auch für in diesem Zusammenhang aufgewendete Kosten anwaltlicher Vertretung oder sonstiger geeigneter Maßnahmen zur Abwehr von Haftungen oder Strafen. Der AG ist berechtigt damit zusammenhängende Beträge von Entgelt entsprechend einzubehalten.

Der AN hat vor Beginn seiner Leistungen sämtliche zum Einsatz kommenden Arbeitskräfte dem Bevollmächtigten des AG vorzustellen. Unabdingbare Voraussetzung für die Arbeitsaufnahme der einzelnen Arbeitskräfte ist das Vorliegen der hierfür erforderlichen gesetzlichen Bedingungen und das Führen einer gültigen ISHAP Karte (siehe Anhang 3). Der AG ist jedenfalls berechtigt ihm nicht vorgestellte oder ohne ISHAP Karte angetroffene Arbeitskräfte des AN und solche, deren Identität und Übereinstimmung der Beschäftigung unter den erforderlichen gesetzlichen Voraussetzungen sich nicht feststellen lässt, von der Baustelle zu verweisen.

Der AN hat für alle einzusetzenden Arbeitnehmer vor Beginn der erstmaligen Beschäftigung den Reisepass, die Anmeldung zur Sozialversicherung und ein Passfoto beizubringen. Werden ausländische Arbeitskräfte (NichtEWR-Staatsangehörige und bis 30. Juni 2020 Staatsangehörige der Republik Kroatien) beschäftigt, so bringt der AN bis spätestens sieben Tage vor Arbeitsbeginn auf der Baustelle jene Dokumente bei, aus denen sich die Zulässigkeit der Beschäftigung in Österreich ergibt. Der AG erhält vor Aufnahme der Beschäftigung durch den AN Kopien der Beschäftigungsbewilligung, der Entsendebewilligung, der EU-Entsendebestätigung oder der Anzeigebestätigung. Die Originale dieser Bestätigungen hat der AN in seinem Betrieb zur jederzeitigen Einsicht aufzulegen. Die jeweils beschäftigten Ausländer haben eine Ausfertigung der Beschäftigungsbewilligung, der Entsendebewilligung, der EU-Entsendebestätigung oder der Anzeigebestätigung, der Arbeiterlaubnis oder des Befreiungsscheines bei ihren Einsätzen auf der Baustelle mit sich zu führen. Werden vom AN keine Ausländer i. S. d. AuslBG auf der Baustelle eingesetzt, ist dieser trotzdem zu einer entsprechenden zeitgerechten Information verpflichtet, andernfalls der AG – gleich wie beim Nichteinlangen der für die Zulassung vorausgesetzten Beschäftigungsunterlagen – auf Grund gesetzlicher Vorgaben verpflichtet ist, eine Meldung an die zentrale Koordinationsstelle für die illegale Beschäftigung des Bundesministeriums für Finanzen zu erstatten.

Im Falle einer Arbeitskräfteüberlassung dürfen Ausländer, die nicht Staatsangehörige eines EWR-Mitgliedsstaates sind, nur dann eingesetzt werden, wenn sie im Besitze eines Befreiungsscheines oder einer Arbeitserlaubnis sind.

Hingewiesen wird weiters auf die Bestimmungen des mit 1. Mai 2011 in Kraft getretenen Gesetzes gegen Lohn- und Sozialdumping, wonach der Arbeitgeber bzw. Überlasser der Arbeitskräfte für die Einhaltung der in Österreich geltenden Lohn- und arbeitsrechtlichen Mindestbedingungen haftet.

Für ausländische Arbeitskräfteüberlassungsunternehmen ohne Sitz in Österreich gilt zusätzlich:

Lohnsteuer: da ab dem ersten Beschäftigungstag eine Lohnsteuerpflicht in Österreich bestehen kann macht der Auftraggeber auch bei Vorliegen einer Bestätigung gem § 7 RVAGH 2009 von der Haftungsbefreiung gemäß § 82a Abs. 3 EStG durch Überweisung von 5 % des Entgelts an das Dienstleistungszentrum (unter Angabe der UIDNummer) Gebrauch.

Abzugssteuer: Gemäß § 99 EStG ist der österreichische Auftraggeber als Beschäftiger verpflichtet, 20 % des Entgelts als besondere Abzugssteuer an das Finanzamt abzuführen. Die Rückerstattung der österreichischen Abzugssteuer auf Grund eines Doppelbesteuerungsabkommens ist vom Auftragnehmer beim Finanzamt Bruck-Mürzzuschlag zu beantragen. Ebenso kann ein Freistellungsbescheid vom Auftragnehmer beim Finanzamt Bruck-Mürzzuschlag beantragt werden. Der AG ist nur bei Vorliegen eines zum Zahlungszeitpunkt gültigen Freistellungsbescheides von der Verpflichtung des Einbehalts und der Abfuhr der 20 % Abzugsteuer gem. § 99 EStG befreit.

Der AN verpflichtet sich, sämtliche Bestimmungen des gegenständlichen Anhanges zu den AGB auch auf seine Subunternehmer zu überbinden und haftet für deren Verhalten wie für sein eigenes.

AGB-ANHANG 2

MUSTERVORLAGE GARANTIE

Hafrücklassgarantie

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben davon Kenntnis, dass unser Kunde, die Firma _____,
für Sie gemäß Auftragschreiben vom _____ für die Leistungen
_____ des Bauvorhabens _____,
die Zurückbehaltung eines Hafrücklasses vereinbart wurde. Gegen Beibringung einer
Bankgarantie in der Höhe von EUR _____ mit einer Laufzeit bis
_____ wird dieser vorzeitig in der gleichen Höhe ausbezahlt.

Dies vorausgesetzt, übernehmen wir daher im Auftrag unseres Kunden Ihnen gegenüber der
unwiderruflichen Garantie bis zu einem Höchstbetrag von

EUR _____
(in Worten: EURO _____)

und verpflichten uns, ohne weitere Prüfung und unter Verzicht auf alle Einreden aus dem
Grundverhältnis binnen 5 Bankarbeitstagen nach Einlagen Ihrer ersten diesbezüglich
schriftlichen Aufforderung, bis zu obigem Höchstbetrag Zahlung zu leisten. Die
Inanspruchnahme kann auch in Teilbeträgen erfolgen.

Ansprüche aus dieser Garantie können nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung
zugunsten Dritter abgetreten, verpfändet bzw. vinkuliert werden.

Für alle aus dieser Garantieerklärung etwa zustehenden Rechtsstreitigkeiten, die nicht kraft
Gesetzes vor einen ausschließlichen Gerichtsstand gehören, gilt das sachlich zuständige
Gericht in Leoben als vereinbarter Gerichtsstand.

Diese Garantie erlischt durch Rückstellung dieser Garantieerklärung, unabhängig davon
aber am _____.

Eine schriftliche Zahlungsaufforderung muss mittels Brief innerhalb der Dauer dieser Haftung
bei uns eingelangt sein. Die Garantie gilt als rechtzeitig in Anspruch genommen, wenn die
schriftliche Inanspruchnahme spätestens am Tag des Ablaufes dieser Garantie bei uns
eingelangt ist.

Diese Garantie wird durch eine Insolvenz unseres Kunden nicht beeinflusst. Sie kann daher
beispielsweise auch bei einem Vertragsrücktritt durch den Insolvenzverwalter gemäß § 21 IO
in Anspruch genommen werden, obwohl ein Schaden und/oder Quotenausfall bei Ende der
Laufzeit noch gar nicht feststeht.

Mit freundlichen Grüßen

Bank _____

AGB-ANHANG 3

ISHAP - Präambel

Personal auf einem Bauvorhaben zu dokumentieren kann manchmal mühsam sein, ist aber notwendig. In Österreich gibt es zahlreiche verschiedene Gesetze und Vorschriften, an die sich Bauunternehmen halten müssen. Dazu gehören auch Vorgaben, wie das Fremdpersonal auf Bauvorhaben dokumentiert werden muss.

Die Erfassung eines Arbeiters auf den Baustellen muss immer vor Arbeitsantritt der jeweiligen Person erfolgen, d.h. bitte die notwendigen Daten bitte unbedingt 1-2 Wochen vor Arbeitsantritt bekannt geben, damit die Karten ausgestellt werden können. Mitarbeiter von Subunternehmen ohne Karte können auf der Baustelle leider nicht arbeiten!

Um einen Ausweis zu erhalten gibt es zwei Möglichkeiten:

1. Sie können die ISHAP Software mit beiliegendem Formular (Bestellformular) bestellen. Nach Beantragung der Zugangsdaten werden Ihnen diese umgehend von der Firma ISHAP zur Verfügung gestellt.

Mittels dieser webbasierenden Software (funktioniert wie Internetbanking) ist es möglich, unter Anleitung der Software selbst (Handbuch) alle notwendigen Personaldokumente in das Programm einzupflegen und an die zuständige Abteilung der Firma Gebrüder Haider & Co Hoch- u. Tiefbau GmbH zu senden. Nach Erhalt aller erforderlichen Unterlagen werden die Ausweise von der Firma Gebrüder Haider & Co Hoch- u. Tiefbau GmbH gedruckt und an den Auftragnehmer übergeben bzw. per Post übermittelt.

Ein kostenloser Support durch die Fa. ISHAP steht Ihnen jederzeit unter der Telefonnummer +43 (0)1 236 4132-99 zur Verfügung.

2. Für die manuelle Kartenausstellung benötigen wir Ihre Firmendaten mit Formular (Anhang 3/1) sowie die in Anhang 3/2 angeführten Nachweise und dem ausgefüllten Formular (Anhang 3/3) pro Mitarbeiter. Sie können die notwendigen Dokumente als Farbkopie oder per Mail als pdf-File auf

subunternehmer@haider-co.at

übermitteln.

Anschließend werden von der Firma Gebrüder Haider & Co Hoch- u. Tiefbau GmbH die Dokumente eingepflegt. Sie bekommen in der Folge die Ausweise per Post übermittelt oder vom zuständigen Bauleiter/Polier übergeben.

Für die Ausstellung dieser Ausweise, mit einer Jahrgültigkeit (z.B. Erstellung Ausweis 1.7.2015 – gültig bis 30.06.2016), entstehen für Sie je gemeldeten Arbeitnehmer folgende Ersatzkosten:

- Übermittlung aller erforderlichen Unterlagen per ISHAP-Zugangscodex:
€ 20,00 exkl. Ust.
- Bei Datensatzbearbeitung bzw. Eingabe durch Auftraggeber:
€ 45,00 exkl. Ust.
- Bei zu später Übermittlung, sodass die Dateneingabe vom Bauleiter oder Polier am Tag des Arbeitsbeginns auf der Baustelle durchgeführt werden muss:
€ 70,00 exkl. Ust.
- Bei Verlust Ihrer Karte stellen wir Ihnen eine neue Karte aus und verrechnen hierfür eine Bearbeitungsgebühr in der Höhe von
€ 150,00 exkl. Ust.

Anhang 3/1-Daten des Auftragnehmers

Firmenname	
Inhaber bei EPU	
Gesellschaftsform	
UID Nummer	
Firmenbuchnummer (Bitte Firmenbuchauszug mitsenden)	
Dienstgeberrnummer	
Ansprechpartner (Name, Telefon, E-Mail-Adresse)	
Adresse (Straße, Postleitzahl, Ort)	
Telefonnummer	
E-Mail-Adresse	

Ort, Datum

Firmenmäßige Unterzeichnung

Anhang 3/2-Daten des Mitarbeiters

Name (Vorname, Nachname)	
SV-Nummer	
Gebietskrankenkasse	
Beruf	

Pflicht-Beilagen:

- Passfoto
- Identitätsnachweis
- Sozialversicherungsnachweis
- Aufenthaltsnachweis
- Beschäftigungsnachweis

Ort, Datum

Firmenmäßige Unterzeichnung

Anhang 3/3-Notwendige Dokumente des Mitarbeiters

Foto

- **Passfoto in Farbe und als JPEG Datei in vernünftiger Auflösung**

Identitätsnachweis

Folgende Dokumente dürfen wir akzeptieren:

- Reisepass
- Konventionsflüchtlingspass
- Personalausweis
- Identitätsausweis für Österreicher
- Lichtbildausweis für EWR Bürger
- Aufenthaltskarte
- Aufenthaltstitel
- Karte für subsidiär Schutzberechtigte
- Div. Karten für Asylwerber

Sozialversicherungsnachweis

Folgende Dokumente dürfen wir akzeptieren:

- EDV-Anmeldung zur Sozialversicherung
- Händische Anmeldung zur Sozialversicherung oder Durchschlag
- Dokumente bei Firmensitz im EU-EWR/CH Raum (A1 oder E101 Formular)

Aufenthaltsnachweis

Bitte beachten: Wer keinen gültigen Aufenthaltstitel besitzt, bekommt auch keinen Beschäftigungsnachweis!

Zur Info:

Kroaten benötigen keinen Aufenthaltsnachweis, aber in jedem Fall einen Beschäftigungsnachweis, damit sie in Österreich arbeiten dürfen.

Asylwerber dürfen sich zwar rechtmäßig in Österreich aufhalten, aber sie dürfen in der Regel nicht arbeiten!

Anerkannte Flüchtlinge und *subsidiär Schutzberechtigte* benötigen keinen zusätzlichen Beschäftigungsnachweis, die dürfen österreichweit unbeschränkt arbeiten.

Beschäftigungsnachweis

Folgende Dokumente dürfen wir akzeptieren:

- Freizügigkeitsbestätigung
- Beschäftigungsbewilligung
- Entsendebewilligung
- Aufenthaltsbewilligung
- Rot-Weiß-Rot Karte (plus)
- Niederlassungsbewilligung unbeschränkt bzw. beschränkt
- Befreiungsschein